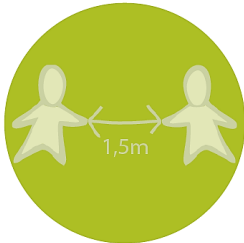
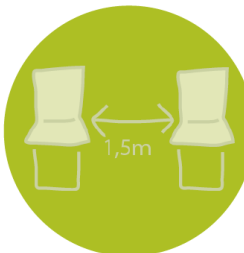


Schutz- und Hygienekonzept

Als allgemeiner Grundsatz gilt:



Jeder ist angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein **Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m** einzuhalten.



In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf **ausreichende Belüftung¹** zu achten. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist auf eine **Bestuhlung von 1,5m** zu achten.



Auch das **Tragen einer FFP-2-Maske²** ist unabdingbar.



Für den Fall einer nachträglich identifizierten COVID-19-Erkrankung muss die **Identifikation aller Teilnehmer und ihre Kontaktmöglichkeit** gewährleistet sein (durch das Erfassen sämtlicher Kontaktdaten der Anwesenden).



Häufiges und gründliches Händewaschen mit Seife als wichtige Hygienemaßnahme ist verpflichtend³.



Niesen und Husten in die Ellenbeuge als wichtige Hygienemaßnahme wird von jedem Teilnehmer*in eingehalten.

¹ Bei Veranstaltungen in Räumen muss das Schutz- und Hygienekonzept ein **Konzept zur Lüftung** beinhalten:

- Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen.
- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Teilnehmern dienen, sind zu nutzen. Falls nicht durch maschinell Belüftungssysteme möglich, dann wird auf die Möglichkeit des Querstromlüftens hingewiesen. Dies ist dann auch umzusetzen. Dazu werden gegenüberliegende Fenster zeitgleich geöffnet. Dies erfolgt alle 20 Minuten, für jeweils 5-10 Minuten.

²Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt eine FFP2-Masken-Pflicht, wenn der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen (Dreizehnte Bayerische Infektionsmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) §22.1)

³ Möglichkeiten zur adäquaten Handhygiene:

- Den Teilnehmern werden vom Veranstalter ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssig-seife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel bereitgestellt.
- Am besten eignet sich hierfür ein kontaktloser Desinfektionsmittelspender. Dieser ist am Ein/Ausgang zu positionieren.
- Sanitäre Einrichtungen sind ausreichend mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.

Der Veranstalter, die Fachstelle Klimaschutzmanagement der Kreisverwaltung, hat ein Schutz- und Hygienekonzept erarbeitet. Dieses wird auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt und der auf der offiziellen Homepage www.klimaschutz-landkreis-landsberg.de zum Download angeboten.

Als allgemeiner Grundsatz gilt:

- Jeder ist angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5m einzuhalten.
- In geschlossenen Räumen ist stets auf gute Belüftung zu achten.
- Die Teilnehmer einer Veranstaltung sind dazu verpflichtet, sich regelmäßig die Hände zu desinfizieren.
- Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen. Bei Veranstaltungen in Innenräumen ist die FFP2-Maske Pflicht, soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann². Die Masken müssen mitgebracht werden. Kinder sind bis zum sechsten Lebensjahr von der Tragepflicht befreit.
- Die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts ist durchzuführen
- Für den Fall einer nachträglich identifizierten COVID-19-Erkrankung muss die Identifikation aller Teilnehmer und ihre Kontaktmöglichkeiten gewährleistet sein. Dies geschieht bei Veranstaltungen durch die vorherige Anmeldung und das Erfassen sämtlicher Kontaktdaten.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Von der Teilnahme an der Veranstaltung sind auszuschließen:

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (hierbei wird zusätzlich empfohlen, die Körpertemperatur eines jeden einzelnen

Teilnehmers, vor Beginn der Veranstaltung, kontaktlos an der Stirn zu messen und zu dokumentieren.)

Die Teilnehmer sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren, über die Anmeldebestätigung.

Sollten Teilnehmer während der Veranstaltung Symptome entwickeln, haben diese umgehend den Veranstaltungsort zu verlassen.

Ebenfalls ist einzuhalten:

Gewährleistung, dass die angegebene Teilnehmerzahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird.

Eine schriftliche Mitteilung an die Teilnehmer, dass Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten sind.

Die Durchsetzung der Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts gegenüber den Teilnehmern.

Gegenüber Teilnehmern, die die Vorgaben nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.